

Die Beseitigung von Verunreinigungen und wildem Müll im Bereich öffentlicher Straßen außerhalb geschlossener Ortslagen

Gemeinsamer Erlass des Wirtschaftsministeriums,
des Innenministeriums und des Umweltministeriums

Vom 26.11.1999 - V 650.550.1-2-8 (AmtsBl. M-V 2000 S. 55)

1. Allgemeines

Aus Gründen der Verkehrssicherheit kann es erforderlich sein, Verunreinigungen der Verkehrsflächen öffentlicher Straßen schnell und wirksam zu beseitigen. Bei Verunreinigungen außerhalb der geschlossenen Ortslage ist ein Einsatz der Straßenbaubehörden erforderlich. Innerhalb der geschlossenen Ortslage ist die Gemeinde aus ihrer sogenannten polizeilichen Reinigungspflicht für die Beseitigung von Verunreinigungen auf allen Straßen (Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen) zuständig (§ 50 StrWG M-V).

2. Beseitigung von Straßenverunreinigungen

2.1 Verursacher

Der Verursacher ist verpflichtet, verkehrsgefährdende oder -erschwerende Straßenverunreinigungen ohne Aufforderung zu beseitigen. Kommt er seiner Pflicht nicht unverzüglich nach, so kann die Straßenbaubehörde, in der Ortslage die Gemeinde, die Verunreinigung auf seine Kosten beseitigen oder beseitigen lassen (vgl. § 7 Abs. 3 FStrG, § 49 Abs. 1 Satz 1 StrWG M-V, § 32 Abs. 2 S. 2 StVO).

2.2 Straßenbaubehörden

Ist die Beseitigung der Verunreinigung durch den Verursacher nicht oder nicht rechtzeitig herbeizuführen, obliegt außerhalb geschlossener Ortschaften der Straßenbaubehörde die Pflicht, Verkehrshindernisse oder Erschwernisse des Verkehrs zu beseitigen.

Außerhalb der geschlossenen Ortslagen sind für die Beseitigung zuständig:

- die Autobahnmeistereien für Autobahnen,
- die Straßenbauämter/Straßenmeistereien für Bundes- und Landesstraßen sowie für Kreisstraßen, soweit dem Land die technische Verwaltung übertragen wurde,
- sonst die Landkreise für die Kreisstraßen,
- sowie die Gemeinden für Gemeindestraßen.

3. Alarmierung, Verkehrssicherung

Verunreinigungen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, sind sofort vom Verursacher oder der nach Ziffer 2.2 zuständigen Stelle zu sichern und zu beseitigen. Es ist unverzüglich die nach Ziffer 2.2 zuständige Stelle zu unterrichten. Notwendige vorläufige Maßnahmen, z. B. verkehrsbeschränkende Anordnungen, sind ebenfalls zu treffen bzw. zu veranlassen.

Die nach Ziffer 2.2 zuständigen Stellen teilen den in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Polizeidienststellen sowie den Einsatzleitstellen die Dienstzeiten mit, innerhalb derer sie die Beseitigung selbst vorzunehmen in der Lage sind.

4. Hilfeleistung

Sind die nach Ziffer 2.2 zuständigen Stellen nicht erreichbar, können Private sowie Feuerwehren zur raschen Durchführung von Sofortmaßnahmen herangezogen werden.

Die Feuerwehren werden, da die Beseitigung von Straßenverunreinigungen nicht zu ihren Aufgaben gehören, nur nach den Grundsätzen der Amtshilfe (§§ 4 ff. VwVfG M-V) tätig. Amtshilfe braucht nur mit dem vorhandenen Personal und Gerät in den Grenzen des § 5 Abs. 3 VwVfG M-V geleistet zu werden. Wird die Feuerwehr nach den Grundsätzen der Amtshilfe tätig, beschränkt sich der Einsatz auf notwendige Sofortmaßnahmen (§ 7 Abs. 1 Brandschutzgesetz).

Die zuständigen Stellen (Ziffer 2.2) sind unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen und die Beendigung des Einsatzes zu unterrichten. Gegebenenfalls erforderliche weitere Maßnahmen sind von den zuständigen Stellen in die Wege zu leiten. Hierzu gehört auch die Entscheidung über eine mögliche vollständige oder teilweise Freigabe der Straßenfläche für den Verkehr.

5. Andere Einwirkungen auf die Straße

Die vorstehenden Regelungen gelten für andere die Verkehrssicherheit oder sonstige Rechtsgüter gefährdende Einwirkungen im Bereich öffentlicher Straßen (verlorene Ladung, Baumschäden, Schäden an Verkehrseinrichtungen usw.) sinngemäß.

6. Beseitigung von wildem Müll

Wilder Müll (bewegliche Abfälle, die von ihren Besitzern bewußt außerhalb der im öffentlichen Straßenraum aufgestellten Sammelbehälter zurückgelassen wurden) wird durch die Straßenbauverwaltung eingesammelt und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Entsorgung übergeben.

7. Kosten

Kosten für Hilfeleistungen nach Ziffer 4 sind durch die nach Ziffer 2.2 zuständigen Stellen zu erstatten. Einsatzkosten der - ggf. auch auswärtigen - Feuerwehren im Rahmen der Hilfeleistung nach Ziffer 4 sind durch die nach Ziffer 2.2 zuständigen Stellen nach § 8 VwVfG M-V zu erstatten und durch die Straßenbauverwaltung beim Verursacher geltend zu machen.

8. Anwendung auf kommunale Straßen

Den kommunalen Straßenbaubehörden wird für ihren Zuständigkeitsbereich die sinngemäße Anwendung des Erlasses für deren Straßen außerhalb der Ortslagen empfohlen.